







*Die Klägerin hat bestritten, dass ihr Geschäftsführer, der das Fahrzeug für diese als Firmenfahrzeug angeschafft hat, vor dem 31.05.2016 Kenntnis davon hatte, dass ein Mangel vorliegt (vgl. S. 5 des Schriftsatzes vom 06.06.2017). Aus diesem Vortrag ergibt sich, dass diese positive Kenntnis aber dann ab dem 31.05.2016 vorgelegen hat. Ein weiterer Kontakt oder Informationsaustausch zu diesem Thema zwischen der Klägerin und der Beklagten oder der Fa. Skoda Deutschland hatte in der Zwischenzeit offensichtlich nicht mehr stattgefunden. Jedenfalls wurde Entsprechendes nicht vorgetragen. Es stellt sich also die Frage, was eigentlich in der Zwischenzeit passiert ist und dazu geführt hat, dass die Klägerin am 15.02.2016 und unmittelbar danach keine positive Kenntnis von dem Mangel gehabt haben will, am 31.05.2016 dann aber schon.*

*Der Geschäftsführer der Klägerin gab in seiner Anhörung hierzu befragt an, dass ihn das Schreiben vom 15.02.2016 „rechtlich total überfordert“ habe. Er habe nicht gewusst, wie er hiermit umgehen solle. Erst durch die „mediale Berichterstattung“ habe er einen Handlungsbedarf erkannt und die „Tragweite“ des Ganzen erkannt. Es ist gerichtsbekannt und wurde von Beklagtenseite auch vorgetragen, dass die mediale Berichterstattung zu diesem Thema bereits seit September 2015 in vollem Gange war.*

*Auf Letzteres kommt es jedoch ebenfalls nicht entscheidend an, weil auch wegen des Inhalts des Schreibens vom 15.02.2016 von einem ordnungsgemäß agierenden Kaufmann erwartet werden muss, „der Sache nachzugehen“ und nicht über ein gutes viertel Jahr hiermit zu warten. Denn der Kaufmann muss auch einem Mangelverdacht alsbald durch Untersuchung der Sache nachgehen (vgl. Beschluss d. OLG Koblenz vom 04.01.2012, Az.: 5 U 980/11). Schwierigkeiten der Entdeckung eines Mangels entbinden nicht von der Untersuchungspflicht (vgl. BGH NJW 1977, 1150).*

*Das Gericht teilt grds. die Auffassung der Klägerin, dass es ihr letztlich wohl nicht möglich gewesen wäre, Mangel mit eigenen Mitteln zu „untersuchen“ und zu „überprüfen“. Darauf kommt es jedoch nicht an. Sinn und Zweck der Rügeobliegenheit ist nämlich in erster Linie der Schutz des Verkäufers. Im „geschäftlichen Verkehr“, also unter Kaufleuten, soll möglichst schnell Klarheit über die erfolgreiche Abwicklung eines Handelsgeschäfts herrschen (Beschleunigungsgrundsatz). Im Verhältnis unter Gewerbetreibenden entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, dass ein Verkäufer nicht nach übermäßigem Zeitablauf noch mit Mängelrügen konfrontiert wird, die der Käufer längst hätte anbringen können. Dies deshalb, um schnell Klarheit innerhalb der Geschäftsabläufe zu schaffen und nicht mehr mit nachträglichen Ausfällen bzw. Inanspruchnahmen kalkulieren zu müssen. Die Rügeobliegenheit dient also dem Interesse an rascher und endgültiger Abwicklung von Rechtsgeschäften (vgl. BGHZ, 66, 213). Der Verkäufer soll möglichst rasch den Beanstandungen des Käufers nachgehen, Beweise sicherstellen, einen Rechtsstreit vermeiden können und gegen das Nachschieben von Beanstandungen geschützt werden (vgl. BGH NJW 1986, 3137). Ein solcher „Verhaltenskodex“ muss der Klägerin als Kaufmann bewusst sein.*

*Interessant ist hierbei, dass es ja gerade nicht so war, dass die Klägerin auf das Schreiben vom 15.02.2016 keinerlei Reaktion gezeigt hat. Im Gegenteil wurde das streitgegenständliche Fahrzeug durch den Geschäftsführer bereits am 21.03.2016 auf der Internetplattform „Auto-Scout“ inseriert und zum Verkauf angeboten. Dieses Verhalten erklärte der Geschäftsführer der Klägerin in seiner informatorischen Anhörung mit dem Worten: „[...] so möchte ich das damit erklären, dass ich eben möglichst schnell auf diesen „Diesel-Gate-Skandal“ reagieren wollte“*

*Mit dieser Aussage setzt sich die Klägerin massiv in Widerspruch, denn einerseits will der Geschäftsführer von der Situation überfordert gewesen sein, andererseits wollte er das Auto aber spätestens am 21.03.2016 loswerden und zwar wegen der „Diesel-Affäre“. Dies passt nicht zusammen und erschüttert die Glaubhaftigkeit der Angaben erheblich. Der Geschäftsführer der Klägerin machte im Rahmen dieser Angaben auch einen nervösen und unsicheren Eindruck auf das Gericht, was auch seine Glaubwürdigkeit nachhaltig erschütterte. Aus dem Vortrag des Geschäftsführers konnte das Gericht vielmehr den Eindruck und die Überzeugung gewinnen, dass es ihm spätestens ab dem 21.03.2016 nur*

*noch darum ging, das streitgegenständliche Fahrzeug möglichst schnell und zu einem möglichst hohen Gegenwert loszuwerden. Dies war jedoch nicht von Erfolg gekrönt, denn nach den Angaben des Geschäftsführers habe er nur ein Angebot für den Wagen erhalten und dazu ein „unseriöses“.*

*Zur Überzeugung des Gerichts ergibt sich hieraus, dass sich die Klägerin – in Person ihres Geschäftsführers – spätestens ab dem 21.03.2016 darüber im Klaren war, dass ein Sachmangel vorliegen könnte. Dabei setzt § 377 HGB natürlich nicht voraus, dass der Mangel „gerichtsfest“ feststehen muss – was die Klägerin zu glauben scheint – sondern nur, dass hinreichende Anhaltspunkte für einen Sachmangel vorhanden sind, aus denen man objektiv den Schluss ziehen kann, man könnte gegebenenfalls Gewährleistungsrechte haben. Dies war hier aus der Sphäre der Klägerin objektiv betrachtet definitiv der Fall.*

*Dabei ist auch die Formulierung des Schreibens vom 15.02.2016 in Rechnung zu stellen, bei der sich für einen obliegenheitsgemäß handelnden Kaufmann geradezu aufdrängen muss, dass er sich diesbezüglich an seinen Verkäufer zu wenden hat. Denn aus dem Schreiben geht eindeutig hervor, dass eine Manipulation des Schadstoffausstoßes besteht. Es wird ein „tiefes Bedauern“ ausgedrückt und von einer Rückgewinnung von Vertrauen gesprochen (wozu eigentlich, wenn nicht für bzw. wegen einer nicht vertragsgemäßen Leistung?). Es wird geschildert, dass man an einer „technischen Lösung“ arbeite und eine „Instandsetzung“ erfolgen werde. Wie ein Kaufmann und ganz allgemein jeder Käufer, wenn er das Wort „Instandsetzung“ liest, nicht auf die Idee kommen kann, dass ein Mangel vorliegen könnte, zumal bei einem Fahrzeug, dass noch nicht einmal ein Jahr alt ist, ist dem Gericht schleierhaft.*

*Selbst in der Klageschrift wird ja vorgetragen, dass die Klägerin offenbar am 31.05.2016 auf einen Nachbesserungstermin wartete (vgl. S. 5 der Klageschrift) und dass eine Frist gesetzt wurde „um die gerügten Mängel zu beheben“.*

*Aus dem Schutzzweck des § 377 HGB ergibt sich somit, dass sich die Klägerin allerspätestens in den ersten Tagen nach dem 21.03.2016, aber wohl eher schon kurz nach dem 15.02.2016, an ihre Verkäuferin hätte wenden, und einen Mangel rügen müssen. Schließlich trägt die Klägerin selbst vor, am 31.05.2016 auf die Idee gekommen zu sein, dass ein Mangel vorliegt. Dass dies nach den oben skizzierten Umständen und zeitlichen Abläufen aus wesentlich früher der Fall hätte sein können und müssen, hat sich dem Gericht vorliegend geradezu aufgedrängt.*

*Die Rüge Ende Mai 2016 ist dabei eindeutig nicht mehr unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erfolgt. Der Begriff der Unverzüglichkeit ist wegen der Schnelligkeit des Handelsverkehrs streng auszulegen. Schon geringe, bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang vermeidbare Lässigkeit macht die Rüge verspätet (vgl. Baumbach / Hopt, a. a. O., Rn. 23).*

*c) Die Klägerin greift auch mit ihrer Auffassung, eine Berufung der Beklagten auf § 377 HGB sei rechtsmissbräuchlich gemäß § 242 BGB, nicht durch.*

*Die Klägerin ist dabei der Ansicht, es habe bereits eine vorbehaltlose Zusage der Nachbesserung gegeben. Deshalb könne sich die Beklagte nun nicht mehr auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit berufen.*

*Diesbezüglich ist zunächst anzumerken, dass die von der Klagepartei zitierte Entscheidung des BGH (vgl. WM 1990, 2000) neben der Sache liegt. In diesem Fall ging es um die Zusicherung einer Nacherfüllung durch den Verkäufer zu einem Zeitpunkt, zu dem der Kaufvertrag noch nicht einmal vollständig abgewickelt war ( in diese Richtung auch der etwas missverständliche Leitsatz der Entscheidung: „Hat sich der Verkäufer bei Abschluss des Kaufvertrages zu Beseitigung von Mängeln verpflichtet, bedarf es keiner Mängelanzeige nach § 377 Abs. 1 HGB. [...]).*

*Zu Recht weist die Klägerin selbst darauf hin, dass der Verfasser des Schreibens vom 15.02.2016 nicht der Verkäufer war. Auf einer Zusage eben dieses Rechtssubjekts fußt*

*jedoch die gesamte Rechtsprechung und Kommentarliteratur in diesem Zusammenhang (vgl. u. a. Baumbach / Hopt, a. a. O., Rn. 339/342). Rechtsmissbräuchlich kann sich nämlich nur derjenige verhalten, der zuvor einen bestimmten „Rechtsschein“ erzeugt hat.*

*Die Fa. Skoda Auto Deutschland GmbH ist jedoch unstreitig nicht der Verkäufer und steht auch sonst in keiner vertraglichen Beziehung zu der Klägerin.*

*Ausweislich des Schreibens vom 15.02.2016 hat die Fa. Skoda die Anschrift der Klägerin über eine Anfrage beim KBA ermittelt.*

*Man wird wohl davon ausgehen können, dass es sich dabei um die Herstellerin des Fahrzeugs handelt, wobei auch dies angesichts der Konzerneigenschaft von Skoda fraglich erscheint. Jedenfalls ist sie ein völlig anderes Rechtssubjekt. Dass vertragliche Bindungen zwischen ihr und der Beklagten bestehen, kann man als wahr unterstellen, weil es irrelevant ist. Auch dabei sei an den bereits oben skizzierten Schutzzweck des § 377 HGB erinnert.*

*Von einem Kaufmann kann man nämlich die Fähigkeit zu einer Differenzierung zwischen Verkäufer und Hersteller erwarten, zumal dies ja gerade Kern des Schutzzwecks des § 377 HGB ist, namentlich der Verkäuferschutz. Diese Unterscheidung muss der Klägerin im kaufmännischen Verkehr bewusst sein. Der Fall bewegt sich gerade nicht in einem Bereich, indem Verbraucherschutzgesichtspunkte eine Rolle spielen müssen. Es hätte der Klägerin daher obliegen, ihren Mängelverdacht gegenüber demjenigen geltend zu machen, der die Gewährleistung im Grundsatz schuldet, um diesen unter Beschleunigungsgesichtspunkten in die Lage zu ersetzen, mit einer Inanspruchnahme zu kalkulieren. Denn auch der Umstand, dass Gewährleistungsrechte im Sinne von § 437 BGB im Verhältnis der Klägerin zur Fa. Skoda nicht bestehen können, muss einem Kaufmann bewusst sein.“*

## **Praxis**

Soweit ersichtlich erstmals entschied ein Landgericht in einem Abgassachmangelfall, dass ein klagender sogenannter Formkaufmann aufgrund verschiedener Umstände und Anhaltspunkte des Klage- und Klageerwiderungsvortrags seiner kaufmännischen Rügeobliegenheit nicht unverzüglich nachgekommen ist.

Unabhängig hiervon hatte der zuständige Richter in der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2017 seine vorläufige Rechtsauffassung mitgeteilt, wonach er einen unterstellten Abgassachmangel als **unerheblich** ansieht.

Hierauf musste das zuständige Gericht sein Urteil allerdings nicht einmal stützen, da es bereits zu einem Verlust des Sachmängelhaftungsanspruchs gemäß § 377 Abs. 2 HGB kam.

- **Prognoserisiko und Zurechnung von Werkstattverschulden**  
AG Ansbach, Verfügung vom 09.05.2017, AZ:2 C 440/17

## Hintergrund

Der Pkw der Klägerin verunfallte am 29.04.2016 und musste repariert werden. Die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte die Reparaturkosten gemäß Brutto-Reparaturrechnung in Höhe von 6.712,17 € auf Basis des Berichts der Firma carexpert und regulierte lediglich 5.626,94 €.

Die Kürzungen bezogen sich auf Lackierarbeiten, welche allerdings bereits im vor der Reparatur eingeholten Beweissicherungsgutachten eines unabhängigen Sachverständigen als unfallursächlich und erforderlich festgestellt wurden.

Nachdem die unfallgegnerische Versicherung die Nachregulierung vorgerichtlich verweigerte, war die Klägerin gezwungen, vor dem AG Ansbach zu klagen. Im Rahmen des andauernden Verfahrens gab dieses einen eindeutigen Hinweis mittels Verfügung vom 09.05.2017.

## Aussage

Das AG Ansbach verwies auf ein Urteil des AG Aachen vom 07.02.2016 (AZ: 115 C 95/15) und führte zur Erstattbarkeit konkreter Reparaturkosten aus:

*„Danach darf ein Geschädigter im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadenbeseitigung erforderlich sind und darf demgemäß einer Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren. Das entsprechende Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Schädiger, falls dem Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft (BGH, NJW 302, 304; AG Düsseldorf, Urt. v. 21.11.2014 – AZ: 37 C 11789/11). Die Werkstatt handelt nicht als Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, § 278 BGB. Vielmehr vollzieht sich die Reparatur auch im Rahmen des § 249 BGB Abs. II S. 1 BGB in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist danach nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, sodass etwaige Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind (AG Düsseldorf, a.a.O.m.w.N.). Hinsichtlich letzteren sind bislang keine Anhaltspunkte ersichtlich.“*

## Praxis

In der Praxis der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen für den Unfallgeschädigten wird häufig übersehen, dass nicht konkreter Werklohn eingefordert wird, sondern Schadenersatz.

Die Höhe des erforderlichen Schadens ist aus der Sicht des Geschädigten zu bestimmen. Selbst wenn man also davon ausgehen wollte, dass eine Reparaturrechnung überhöht wäre, heißt dies nicht, dass der Geschädigte diesen Betrag nicht als Schaden ersetzt verlangen darf. Denn es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungsgehilfin des Geschädigten gegenüber dem Schädiger ist. Dem Geschädigten wird also ein Verschulden der Werkstatt, selbst wenn es denn vorliegen würde, nicht zugerechnet. Er kann dennoch die konkreten in Rechnung gestellten Reparaturkosten verlangen.

Dies gilt umso mehr in dem Fall, in welchem die Reparatur anhand eines vorher eingeholten Sachverständigengutachtens erfolgte. Auch der Werkstatt dürfte dann kaum ein Verschulden vorzuwerfen sein. Dies ist ein weiteres Argument für die Beauftragung eines Haftpflichtgutachtens. Ein Kostenvoranschlag bietet diese Sicherheit nicht.

- **BFSK-Honorarbefragung 2015 ist taugliche Schätzgrundlage**  
AG Köln, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 273 C 192/16

## Hintergrund

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 76,31 € in Anspruch.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

## Aussage

Das AG Köln führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass als erforderlich diejenigen Aufwendungen anzusehen sind, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen. Es ist eine subjektsbezogene Schadenbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise für ihn bestehenden Schwierigkeiten – zu nehmen.

Der Geschädigte ist dabei nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für ihn möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige Honorarsätze für seine Tätigkeit verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet das schadenrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen.

Als Orientierungsmaßstab für das Grundhonorar zieht das Gericht den Honorarwert HB V der BFSK-Honorarbefragung 2015 heran, da diese Befragung von mehr als 900 Mitgliedern eine angemessene und geeignete Grundlage für die Bestimmung des Sachverständigenhonorars darstellt.

Vorliegend war der Korridor nicht überschritten, sondern das in Rechnung gestellte Honorar blieb sogar darunter.

Weiter ist es gerichtsbekannt üblich, dass bei Sachverständigenkosten grundsätzlich Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Da diese üblicherweise berechnet werden, ist eine gesonderte Vereinbarung diesbezüglich nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Höhe der Nebenkosten zieht das Gericht im Rahmen seiner Schadensschätzung die BFSK-Honorarbefragung 2015 heran, die sich hinsichtlich der Nebenkosten am JVEG orientiert.

## Praxis

Das AG Köln führt in seinen Entscheidungsgründen darüber hinaus aus, dass aus seiner Sicht ein Radius von 15 km noch eine „als akzeptabel zu bewertende Entfernung“ für die Beauftragung eines Sachverständigen darstellt.

Ansonsten stellt das Gericht hinsichtlich der Schätzung der erforderlichen Nebenkosten – wie Schreib-, Foto-, Porto-, Telefon- und Kopierkosten – auf die Werte gemäß dem JVEG ab.